Anhang 10. Ordnung für den Aufenthalt von Personen in einem Übergangszimmer.

**§ 1**

1. Die im Übergangszimmer untergebrachte Person ist unverzüglich über Folgendes zu informieren:

**1)** ihr zustehenden Rechten und Pflichten durch Vertraut machen mit der vorliegenden Ordnung. Die in dem Übergangszimmer aufgenommene Person, bestätigt das Vertraut machen mit der Aufenthaltsordnung, indem sie eine Unterschrift auf der Karte des Vertraut Machens mit der Aufenthaltsordnung für Personen im Übergangszimmer, leistet;

**2)** Ausstattung des Übergangszimmers mit Überwachungsgeräten, einschließlich solcher, die zur Beobachtung und Aufzeichnung von Bildern dienen, falls installiert.

2. Eine Person darf nach deren Unterbringung in einem Übergangszimmer, sich dort nicht länger als 6 Stunden aufhalten.

3. Die im Übergangszimmer untergebrachte Person, die kein Polnisch spricht, erhält die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten, die den Aufenthalt im Übergangszimmer betreffen, durch einen Dolmetscher zu verständigen.

4. Wenn der Kontakt mit einer im Übergangszimmer aufgenommenen Person aufgrund einer Bewusstseinsstörung schwierig ist, sollten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten durchgeführt werden, nachdem der Grund für den Rücktritt von dieser Verpflichtung weggefallen ist.

5. Wenn aufgrund des erschwerten Kontaktes mit der festgenommenen Person wegen einer Bewusstseinsstörung, diese Person nicht mit den ihr aufgrund der Festnahme zustehenden Rechten, die sich aus der Strafprozessordnung oder anderen Gesetzen ergeben, vertraut gemacht wurde, muss dieses Vertraut machen nachdem der Grund für den Rücktritt von der Ausführung dieser Verpflichtung weggefallen ist, durchgeführt werden. Die festgenommene Person hat die Tatsache, dass sie mit den ihr zustehenden Rechten vertraut gemacht wurde, durch eine Unterschrift im Festnahmeprotokoll der Person zu bestätigen.

**§ 2** [[1]](#endnote-1)

1. Die in das Übergangszimmer aufgenommene Person hat ihren Vornamen und Nachnamen, den Vornamen des Vaters, das Geburtsdatum und den Geburtsort anzugeben und Angaben über ihren Wohn- oder Aufenthaltsort und ihren Gesundheitszustand zu machen.

2. Die in das Übergangszimmer aufgenommene und dort untergebrachte Person ist einer präventiven Kontrolle zu unterziehen.

**§ 3**

1. Gegenstände, die bei der in § 5 Abs. 2 genannten präventiven Kontrolle gefunden und abgenommen werden, sind unter Angabe ihrer individuellen Merkmale in den Depositenschein einzutragen. Der Depositenschein ist von der Person, die in das Übergangszimmer aufgenommen wird und dem Polizisten, der die darin angegebenen Gegenstände deponiert hat, zu unterzeichnen.

2. Die Verweigerung oder Unmöglichkeit eine Unterschrift durch die in das Übergangszimmer aufgenommene Person zu leisten wird im Depositenschein vermerkt, wobei die Anwesenheit eines anderen Polizeibeamten angegeben wird, was durch das Leisten seiner Unterschrift bestätigt wird.

3. *(aufgehoben)*

4. Die bei der in § 2 Abs. 2 genannten präventiven Kontrolle gefundenen und entgegengenommenen Gegenstände dürfen nicht an eine im Übergangszimmer untergebrachte Person ausgehändigt werden.

**§ 4** Die im Übergangszimmer untergebrachte Person nimmt den vom sie beaufsichtigenden Polizeibeamten angegebenen Platz ein, wobei Personen:

**1)** unterschiedlichen Geschlechts getrennt untergebracht werden;

**2)** die zwecks Ausnüchterung eingeliefert werden, getrennt von nüchternen Personen untergebracht werden;

**3)** unter 18 Jahren getrennt von Erwachsenen untergebracht werden.

**§ 5** Eine im Übergangszimmer aufgenommene Person wird über die Notwendigkeit:

**1)** diese Ordnung zu beachten;

**2)** den Anweisungen des sie beaufsichtigenden Polizeibeamten nachzukommen;

**3)** die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu beachten;

**4)** für die persönliche Hygiene und Sauberkeit des Raumes zu sorgen;

**5)** die Ausstattung des Übergangszimmers entsprechend ihrem Zweck zu nutzen;

**6)** den Polizeibeamten unverzüglich über jede Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, über Schäden an der Ausstattung des Übergangszimmers oder über jeden anderen schwerwiegenden Zwischenfall zu benachrichtigen informiert.

**§ 6** Die in das Übergangszimmer aufgenommene Person muss ihre eigene Kleidung, Unterwäsche und Schuhe gebrauchen**.**

**§ 7** Der im Übergangszimmer untergebrachten Person, werden folgende Möglichkeiten gewährleistet:

**1)**  medizinische Versorgung zu erhalten;

**2)**  Nutzung von Sanitärgeräten und Reinigungsmitteln, die für die persönliche Hygiene erforderlich sind;

**3)**  an einem Ort zu rauchen, der zu diesem Zweck in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die detaillierten Bedingungen für den Gebrauch von Tabakprodukten in Objekten und in Transportmitteln der dem Innenminister unterstellten Personen bestimmt ist, vorausgesetzt, dass dies die Polizeibeamten nicht bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten behindert, die darauf abzielen, die Sicherheit der sich im Übergangszimmer aufhaltenden Personen zu gewährleisten

**4)**  die vom Arzt verschriebenen Arzneimittel, die nur mit Zustimmung des Arztes und nach Absprache mit ihm einzunehmen; die Arzneimittel sind der sich im Übergangszimmer aufhaltenden Person von einem Arzt oder einem Polizeibeamten nach Absprache mit dem Arzt zu verabreichen

**5)**  Ersuchen, Beschwerden und Anträge über den sie beaufsichtigenden Polizeibeamten an den Leiter der Organisationseinheit der Polizei, welcher das Zimmer zur Verfügung steht, zu richten.

**§ 8 *(aufgehoben)***

1. [↑](#endnote-ref-1)